
1695/J XXII. GP

Eingelangt am 05.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend „Gesetzlichen Vollzug von Dienstrechtsmaterien durch die Telekom Austria AG (Vorstand)“

Gemäß § 17 Abs. 2 des Poststrukturgesetzes (PTSG) ist beim Vorstand der Telekom Austria AG eine Oberste Dienst- und Pensionsbehörde für die zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten eingerichtet. Nach § 17 Abs. 3 PTSG sind an den Standorten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien, Personalämter als nachgeordnete Dienstbehörden eingerichtet.

Der Vorstandsvorsitzende der Telekom Austria AG ist gemäß § 17a Abs. 2 PTSG (Verfassungsbestimmung) in der Vollziehung von dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten völlig weisungsfrei bzw. nach § 17a Abs. 3 (Verfassungsbestimmung) PTSG zur Erlassung von Verordnungen zum Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes ermächtigt. Dem Vorstandsvorsitzende der Telekom Austria AG kommt damit in seiner Funktion als Leiter der obersten Dienstbehörde eine ministerähnliche Stellung zu. Ein Rechtsmittel an oberste Organe des Bundes ist ebenfalls ausgeschlossen. Eine verfassungsrechtliche Verantwortung (vergleichbar Art. 76 B-VG) besteht für den Vorstandsvorsitzenden der Telekom Austria AG in Wahrnehmung seiner Vollzugsaufgaben nicht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28.4.2000, 99/12/0352) ändert dies jedoch nichts an der Diensthoheit des Bundes über die gemäß PTSG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten. Die Ausgliederung durch das PTSG ist als Betriebsübergang nach der RL 77/187/EWG bzw. RL 2001/23/EG anzusehen. In § 17 Abs. 1 PTSG ist festgehalten, dass der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweils gültigen Fassung auf die Rechtsverhältnisse der zugewiesenen Beamten weiter anzuwenden sind. Durch die Weitergeltung des bisherigen Dienst- und Besoldungsrechtes wird den Erfordernissen des Betriebsübergangs entsprochen.

Soweit der Vorstandsvorsitzende und die ihm als funktionelle Bundesbehörden zugeordneten Personalämter, Aufgaben des Gesetzesvollzuges wahrzunehmen haben, kommen aus Sicht der Antragsteller die parlamentarischen Kontrollrechte zum Tragen

Nicht nachvollziehbar waren daher die parlamentarische Anfragebeantwortungen 2720 AB/XXI GP und 2724 AB / XXI GP, da in diesen auch hoheitliche (behördliche) Aufgaben

abgefragt wurden.

„Zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2794/J - NR/2001 betreffend „Region Nord“ statt eigenständiger Region Salzburg der Telekom Austria AG, die die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 13. Juli 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich mitzuteilen, dass diese Fragen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fallen. Soweit Eigentumsfragen betroffen sind, ist dies Angelegenheit des Herrn Bundesminister für Finanzen, soweit organisatorische oder betriebsinterne Fragen betroffen sind, ist dies Angelegenheit der Unternehmensleitung der Telekom Austria AG.“

so die Antwort des damaligen Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die Antwort des Bundesministers für Finanzen wiederum :

„Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 13. Juli 2001, Nr. 2769/J, betreffend „Region Nord“ statt eigenständiger Region Salzburg der Telekom Austria AG, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten dass sich die schriftliche parlamentarische Anfrage überwiegend auf Angelegenheiten, welche nicht Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen sind, bezieht. Der Bundesminister für Finanzen nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr.

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG - Gesetz - und ÖIAG - Finanzierungsgesetz - Novelle 1993, das heißt seit 31. Dezember 1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmen keinen Konzern mehr; auch das ÖIAG - Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, enthält im § 11(2) ein Konzernverbot. Die ÖIAG hat daher gegenüber ihren Tochtergesellschaften - und umsomehr auch gegenüber deren Beteiligungsgesellschaften - keine Einwirkungs - und Auskunftsrechte.“

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nachstehende

Anfrage

1. Welche obersten Organe sind zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen betreffend der Vollziehung von dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten bei der Telekom Austria AG zuständig?
2. Wie ist die Ausübung der parlamentarischen Kontrollrechte bei der Gesetzesvollziehung (Tätigwerden im hoheitlichen Bereich) durch ausgegliederte Einrichtungen (wie z.B. der Telekom Austria AG), für die Sie die Eigentümerrechte wahrnehmen, generell sichergestellt?
3. Ist der Vorstandsvorsitzende der Telekom Austria AG in seiner Funktion als Leiter der Dienstbehörde ausschließlich dem Art. 18 B-VG verpflichtet?
4. Welche Überprüfungs-, Kontroll- oder Aufsichtsmechanismen gewähren Einblick in den Gesetzesvollzug durch die bei der Telekom Austria AG

eingearbeiteten Dienstbehörden?

5. Ist es zutreffend, dass die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Vorstandsvorsitzenden der Telekom Austria AG nach dem PTSG keine der Ministerverantwortlichkeit ähnliche Verantwortung mit sich bringt bzw. dieser den Kontrollrechten des Nationalrates und des Bundesrates nicht ausgesetzt ist? Wenn ja, ist diese Stellung - Ihrer Meinung nach - mit den Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung vereinbar?
6. Welche Verordnung wurden vom Vorstandsvorsitzenden der Telekom Austria AG nach § 17a Abs. 3 PTSG erlassen? Wo wurden diese Verordnungen kundgemacht? Aus welchen Gründen hat der Vorstandsvorsitzende von der Erlassung von gesetzlich zwingend vorgesehenen Verordnungen (vgl. BDG und GehG) im Bereich der Beamtenausbildung, der Nebengebühren und der Zuordnung von Arbeitsplätzen bisher abgesehen?
7. Ist es zutreffend, dass im Bereich der Telekom Austria AG trotz auf Dauer höherwertig angelegter Verwendungen (zum Teil seit Jahren), dienst- und besoldungsrechtlich keine Ernennungen in höherwertige Verwendungsgruppen erfolgen und diese MitarbeiterInnen nicht einmal eine Verwendungszulage zuerkannt bekommen ?
8. Wenn ja, auf welche Rechtsgrundlagen stützen sich diese Vorgangsweisen und nach welchen Kriterien und von welchem Organ werden diese Festlegungen getroffen? Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzen dadurch betroffene MitarbeiterInnen der Telekom Austria AG?
9. Entspricht es den Tatsachen, dass im Bereich der Telekom Austria AG weder Grundausbildungskurse noch Dienstprüfungen für Beamte angeboten werden und damit Überstellungen (Ernennungen) behindert sind? Wenn ja, widerspricht dies nicht dem §§ 25 ff BDG (Ersuche um detaillierte Begründung) ?
10. Den Arbeiterkammern liegen Ansuchen von Mitarbeitern zu Ausgleichszahlungen zum Vorruhestandsmodell 1997 vor. In diesem Modell wurde den Mitarbeitern eine Ausgleichzahlung für allfällige Verschlechterungen im Pensionsrecht zugesichert. Die Ausgleichzahlung sollte dabei 6 Monate nach tatsächlicher Pensionierung erfolgen. Nach welchen Kriterien erfolgen die Berechnungen für diese Ausgleichszahlungen für Beamte bzw. warum werden sie manchen MitarbeiterInnen von der Telekom Austria AG vorenthalten?
11. Warum werden MitarbeiterInnen, die Beamte sind, abberufen ohne auf § 40 Abs. 1 BDG Rücksicht zu nehmen, wonach innerhalb von zwei Monaten eine gleichwertige Verwendung zuzuweisen ist? Ist diese Vorgangsweise rechtskonform?
12. Die Telekom Austria AG hat in den vergangenen Jahren hunderte von MitarbeiterInnen mit schriftlichen Weisungen versetzt bzw. von ihren bisherigen Arbeitsplätzen ohne Zuweisung einer neuen Verwendung abberufen. Eine bescheidmäßige Erledigung wurde in einer Vielzahl dieser Fällen nicht

durchgeführt. Da die Berufungskommission beim BKA Devolutionsanträge in diesen Verfahren aus rechtlichen Gründen nicht behandelt („keinen Anspruch auf Einstellung eines amtswegig eingeleiteten Versetzungsverfahrens“), haben viele MitarbeiterInnen keine Klarheit, ob ihre - oft seit mehreren Jahren offene - Abberufung überhaupt rechtens ist.

Warum wurden bzw. werden die nach § 38 und § 40 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes eingeleiteten Versetzungsverfahren nicht ordnungsgemäß fortgesetzt bzw. bescheidmäßig erledigt ?

13. Bei einem weiteren Untätigbleiben der Dienstbehörden in dieser Frage ist davon auszugehen, dass ordnungsgemäße Versetzungen bzw. Verwendungsänderungen nicht vorliegen.
Wie wird in diesem Zusammenhang das Risiko in Amtshaftungsverfahren zu unterliegen durch die Republik Österreich bzw. Ihr Ressort, eingeschätzt?
14. Auch in anderen Fällen wurde seitens der Personalämter der Telekom Austria AG noch nicht entschieden.
Wie viele Verfahren (amtswegig oder über Antrag eingeleitet) sind im Bereich der Telekom Austria AG derzeit offen?
15. Ist es im Bereich der Telekom Austria AG üblich, tendenziell ältere MitarbeiterInnen vom Arbeitsplatz abzurufen und sie durch eine Dienstfreistellung im sogenannten Personalpool zur Annahme von Pensionierungsangeboten zu bringen?
16. Wie wird sichergestellt, dass ältere und behinderte MitarbeiterInnen in diesem Zusammenhang nicht diskriminiert werden? Liegen der Telekom Austria AG diesbezüglich Beschwerden vor? Gibt es MitarbeiterInnen, die behaupten, sie wären zur Pensionierung gezwungen worden? Wenn ja, wie viele Beschwerden liegen Ihnen vor?
17. Ist es richtig, dass die Telekom Austria AG angebliche Bezugsübergänge (zB Änderung Pensionsbeitrag oder Nebengebühren) bei MitarbeiterInnen auch gegen deren ausdrückliche Ablehnung kompensiert? Auf welcher Rechtsgrundlage beruht dieses Vorgehen?
18. Die Telekom Austria AG beabsichtigt nun, die nachgeordneten Personalämter völlig aufzulösen, wodurch der bisherige Instanzenzug und das dienstbehördliche Gegenüber für die regionalen Personalausschüsse wegfielen. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Auflösung von Dienstbehörden, zumal diese nicht nur im §17 Abs. 3 PTSG ausdrücklich genannt werden, sondern auch im § 19 Postbetriebsverfassungsgesetz sowie der Betriebsvereinbarung (Sozialplan) vom Oktober 2000?
19. Die Telekom Austria AG lässt die Lehrlingsausbildung in Wien und Graz ohnehin nur eingeschränkt zu. Ist es richtig, dass Lehrlingsaufnahmen (-ausbildungen) in Graz zuletzt nur im Bereich der Steiermark ausgeschrieben wurden und auch fast ausschließlich Bewerber aus diesem Bundesland aufgenommen wurden? Wie viele Lehrlinge werden zur Zeit ausgebildet (Ersuche um Aufschlüsselung auf Standorte in den Regionen)?
20. Ist es tatsächlich so, dass Urlaubersatzkräfte nur an den Standorten Wien,

Graz und Linz beschäftigt werden ? Weshalb kommen westliche Bundesländer im Bereich der Telekom Austria AG immer weniger zum Zug? Wie teilen sich in den Jahren 2002 und 2004 die Urlaubersatzkräfte auf die Jahre einzelnen Standorte in den Bundesländern auf (Ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre und Standorte in den Regionen)?

21. Ist es zutreffend, dass sich in Hinkunft alle beamteten MitarbeiterInnen der Telekom Austria AG, Pensionisten und Hinterbliebene nur noch an zentrale Personalämter in Graz und Wien wenden können?
22. Ist die vom Leiter des Personalbereichs der Telekom Austria AG, Hr. Ing. Nigl, kolportierte Aussage, dass sich Personalvertretungsorgane mit ihren Anliegen zentral nach Wien wenden sollen, richtig? In welcher Form wird die Telekom Austria AG die Wahrnehmung von Interventions-, Mitwirkungs- und Beratungsrechten vor Ort sicher stellen? Wer ist dann jeweils Vertreter des Betriebsinhabers (Telekom Austria) für die regionalen Personalvertretungsorgane?
23. Ist es richtig, dass sich die bisher in den nachgeordneten Dienstbehörden eingesetzten MitarbeiterInnen nicht um die im Zuge der Neuorganisation des Personalbereichs eingerichteten Arbeitsplätze bewerben dürfen, da sie bisher nicht am Standort Wien tätig waren?
24. Welchen sachlichen Kriterien folgt die Standortwahl Graz und Wien? Ist die Telekom Austria AG der Ansicht, dass die Festlegung örtlicher und sachlicher Dienstbehördenzuständigkeiten durch autonome und einseitige Unternehmensentscheidung erfolgen kann? Weshalb kann die Personalverwaltung nicht dezentral erfolgen?
25. Welche weiteren Standortschließungen sind vorgesehen? Wie viele Arbeitsplätze werden dadurch in den einzelnen Bundesländern wegfallen bzw. nach Wien transferiert (Ersuche um Aufschlüsselung auf Bundesländer bzw. Regionen)?
26. Entspricht es der Wahrheit, dass der Vorstandsvorsitzende der Telekom Austria AG seine Funktion als Leiter der Dienstbehörde vollständig an eine einzige Person delegiert hat oder gibt es mehrere Organe die für die Dienstbehörde approbieren ?
27. Ist die Annahme korrekt, dass die Bezahlung dieser Angestellten (Organe) auch von erreichten Personaleinsparungen abhängt („Kopfgeld“)? Wenn ja, welche Zahlungen werden pro eingespartem Mitarbeiter bezahlt? Welche Beträge wurden bislang ausbezahlt?
28. In der Öffentlichkeit entsteht der Eindruck, die Telekom Austria AG würde die dienstbehördlichen Kompetenzen in einer Instanz und dort in einer Person konzentrieren. Bestehen hier keine Bedenken wegen offenkundiger Befangenheit durch die Doppelfunktion „Gesellschaftsorgan“ und „Leiter der Dienstbehörde“?
29. Auch die Einhaltung eines fairen Verfahrens in Fragen der „civil rights“ wird durch den Umstand, dass Organe einer Kapitalgesellschaft im

Dienstrechtsverfahren letztinstanzlich entscheiden nicht gerade wahrscheinlicher.

Welche Maßnahmen sind angedacht, diese Unstimmigkeiten („Richter in eigener Sache“) zu bereinigen?

30. Vom Vorstandsvorsitzenden der Telekom Austria AG wurde in einem E-Mail die Aussage getroffen, dass es sich bei dienstzugewiesenen Beamten um keine Mitarbeiter der Telekom Austria AG handeln würde, und sich diese, mit Anfragen ihr Dienstverhältnis betreffend, an den Bund wenden sollen. Insbesondere die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Dienstgebers wurde in dieser Äußerung abgelehnt.
An welches Organ des Bundes können diesbezüglich Anfragen gerichtet werden? Welche rechtliche Position nimmt die Telekom Austria AG aus eigener Sicht zu diesen Beamten ein? Welche rechtliche Position nehmen Sie dazu ein?
31. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung dienst- und besoldungsrechtliche Sonderbestimmungen für Beamten in ausgegliederten Einrichtungen plant, wobei insbesondere eine Kürzung von Bezügen und eine Zwangskarenzierung vorgesehen werden soll? Beziehen sich diese Änderungen auf alle ausgegliederten Einrichtungen? Gilt dies auch für die Telekom Austria AG?
32. Wann wurde zuletzt durch das Management bzw. durch den Vorstand der zukünftige Personalbedarf für die Telekom Austria AG festgesetzt? Welche Haltung nahmen dazu die Eigentümervertreter des Bundes ein?
33. Wie hoch war der Personalstand in der Telekom Austria AG mit Stichtag 01.01.2004 (aufgeschlüsselt die einzelnen Regionen)? Wie viele MitarbeiterInnen waren davon bei welchen Tochterunternehmen beschäftigt?
34. Wie viele MitarbeiterInnen haben bislang (31.12.2003) das Vorruhestandsmodell angenommen ?
35. Wie viele Neuaufnahmen wurden statt den in das Vorruhestandsmodell abgegangenen MitarbeiterInnen 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, und bis 31.12.2003 vorgenommen (Aufschlüsselung auf die einzelnen Regionen)? Wie viele davon als Teilzeitbeschäftigte?
36. Wie viele MitarbeiterInnen haben bis 31.12.2003 Ihren Austritt (Kündigung) erklärt und das Abfertigungsmodell („Golden Handshake“) angenommen (Aufschlüsselung auf die einzelnen Regionen)?
37. Wie viele Neuaufnahmen sollen bis Ende 2004 in der Telekom Austria noch vorgenommen werden (Aufschlüsselung auf die einzelnen Regionen)? Wie viele Neuaufnahmen sind für 2005 geplant? Wie viele davon als Teilzeitbeschäftigte?
38. Wie viele MitarbeiterInnen waren mit Stichtag 31.12.2003 von der Dienstleistung befreit und zu einem Art Bereitschaftsdienst zu Hause verpflichtet (Aufschlüsselung auf die einzelnen Regionen)?
39. Welche und wie viele Mehrdienstleistungen (z. B. Überstunden) mussten im

Jahre 2002 bis und 2003 aufgrund betrieblicher Zwänge von den verbleibenden MitarbeiterInnen erbracht werden?

40. Welche weiteren Privatisierungsschritte sind nun konkret geplant? Ist es richtig, dass in der kommenden Aufsichtsratssitzung der ÖIAG beschlossen werden soll eine Privatisierung unter den Sperrminoritätsanteil vorzunehmen?
41. Wie wirken sich diese auf MitarbeiterInnen, die bereits 1996 (zB Zeitpunkt der Ausgliederung) beim Unternehmen beschäftigt waren, aus?
42. Welche Maßnahmen (von Management, ÖIAG und der Bundesregierung) sind bei einem gänzlichen Verkauf (Privatisierung) der Telekom Austria AG für die ArbeitnehmerInnen vorgesehen, die in die Telekom Austria Personalmanagement Ges.m.b.H (TAP) verlagert (versetzt) worden sind?
43. Welcher Erlös soll beim weiteren Verkauf (Privatisierung) der Telekom Austria AG aus Sicht des BM erzielt werden?
44. Wie beurteilen Sie generell die Kursentwicklung der Aktien der Telekom Austria AG? Wie beurteilen Sie den Aktiensprung am 26. Februar 2004?
45. Welche Manager der Telekom Austria AG konnten die Aktienoptionen ausüben? Wie teilen sich die 8,9 Mio. € auf die einzelnen Manager auf? Wie viele Manager wurden dadurch begünstigt?
46. Fallen auch Aufsichtsräte unter diese Regelung? Wenn ja, wie erfolgte die Aufteilung auf diese?
47. Zu welchen Ergebnissen kam bislang die Finanzmarktaufsicht bei der Prüfung der Entwicklung des Aktienkurses der Telekom Austria AG? Warum lag konkret keine Preismanipulation vor?